



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 04.05.2017    Nr. 19

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Göttingen 594

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und  
129 NKomVG<sup>1</sup> für das Haushaltsjahr 2015 des  
Altkreises Göttingen 595

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Bodensee  
Haushaltssatzung 2017 596

Flecken Bovenden  
Satzung des Flecken Bovenden über eine Einwohnerbefragung  
nach § 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz 598

Stadt Herzberg am Harz  
Ratssitzung am 10.05.2017 602

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende

### **3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER**

#### **HAUPTSATZUNG DES**

#### **LANDKREISES GÖTTINGEN**

beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9**

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wenn sie einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.

Bei Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG sind der Kreisausschuss und der Kreistag unverzüglich zu unterrichten.

#### **Artikel 2**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Göttingen, den 26.04.2017

Landkreis Göttingen

*Gez. Reuter*  
Landrat

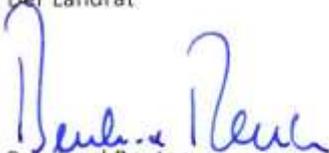
Bekanntmachung

**Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG<sup>1</sup> für das Haushaltsjahr 2015 des Altkreises Göttingen**

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2015 des Altkreises Göttingen beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 05.05.2017 bis einschließlich 15.05.2017 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Landkreis Göttingen  
Der Landrat



Bernhard Reuter

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	891.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	891.900
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	851.900
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	798.500
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	558.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	615.800
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.410.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.459.300

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.900 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 21.02.2017

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis einschließlich 23.05.2017 bei der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstr. 15, 37434 Bodensee zur Einsichtnahme aus.

---

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 04.05.2017 Nr. 19

# **Satzung**

## **des Flecken Bovenden über eine Einwohnerbefragung nach § 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 7. April 2017 die folgende Satzung über eine Einwohnerbefragung nach § 35 NKomVG beschlossen:

### **§ 1 - Anlass der Einwohnerbefragung**

Der Flecken Bovenden beabsichtigt, die Einwohnerinnen und Einwohner des Flecken Bovenden über ihre Meinung zum Bezug von „weichem“ Trinkwasser von der Stadtwerke Göttingen AG zu befragen.

Die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG versorgen das gesamte Gemeindegebiet bisher mit Trinkwasser von guter Qualität.

Dieses Trinkwasser ist mit ca. 20 Grad d. H. (vgl. Wasch- und Reinigungsmittelgesetz Härtebereich „hart“) relativ hart. Grund für die erneute Befragung ist die Tatsache, dass die Diskussionen über eine Versorgung des Flecken Bovenden mit „weichem“ Wasser nach dem ablehnenden Votum 2008 weitergeführt wurden.

Nach abgeschlossenen Untersuchungen der Gemeindewerke GmbH & Co. KG und Beschluss des Gemeinderates am 3.2.2017 sollen jetzt die Einwohnerinnen und Einwohner des Flecken Bovenden, die mindestens 14 Jahre alt sind, befragt werden. Es soll eine zukunftssträchtige und von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Entscheidung für den Flecken Bovenden herbeiführt werden.

Die Einwohnerbefragung nach § 35 NKomVG dient dem Zweck, die Entscheidungsfindung des Rates zu unterstützen.

Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist für den Rat nicht rechtlich bindend. Die abschließende Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

## **§ 2 – Zeitpunkt und Ort der Einwohnerbefragung**

- (1) Die Einwohnerbefragung (Abstimmung) findet am Tage der nächsten Bundestagswahl am

**Sonntag, 24. September 2017, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

- (2) Die Stimmabgabe ist in den 14 eingerichteten Wahllokalen des Flecken Bovenden zur zeitgleich stattfindenden Bundestagswahl möglich.

Eine Abstimmung per Brief ist möglich. Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt schriftlich.

## **§ 3 - Informationen zum Anlass der Einwohnerbefragung**

In den Ortschaften Billingshausen, Bovenden, Eddigehausen, Harste (auch für Emmenhausen), Lenglern, Reyershausen und Spanbeck werden vor Ort Informationsveranstaltungen für die Einwohnerinnen und Einwohner des Flecken Bovenden zum Bezug von bisherigem Bovender Wasser und von Trinkwasser von der Stadtwerke Göttingen AG durchgeführt. Diese Informationsveranstaltungen werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co.KG durchgeführt.

## **§ 4 - Gegenstand der Befragung**

Gegenstand der Befragung ist die folgende Frage:

„Für welches Modell der Wasserversorgung im Flecken Bovenden durch die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co.KG sprechen Sie sich aus?“  
(Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

- Bezug von Wasser von der Stadtwerke Göttingen AG
- Beibehaltung der bisherigen Wasserversorgung mit Bovender Wasser

## **§ 5 - Verfahren**

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt, gelten für die Durchführung der Einwohnerbefragung (Abstimmung) die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

## **§ 6 - Stimmabgabe**

- (1) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind berechtigt, Personen, die
  - das 14. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens 3 Monaten im Flecken Bovenden ihren Wohnsitz haben. Bei Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Melderechts wird der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet.
- (2) Der Flecken Bovenden führt analog zu § 18 NKWG und § 15 NKWO ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Personen, das in der Zeit von Montag, 4. 9.2017 bis Freitag 8.9.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, eingesehen werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Berichtigung ist in diesem Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Bürgerbüro, während der Sprechzeiten zu stellen.
- (4) Jede berechtigte Person hat eine Stimme.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem vom Flecken Bovenden herausgegebenen Abstimmungszettel durch eindeutige Kennzeichnung einer der beiden Antwortalternativen.

## **§ 7 – Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand, der gleichzeitig Wahlvorstand ist, die Urnen mit den Stimmzetteln der Einwohnerbefragung verschlossen zur Abholung durch die Mitarbeiter/innen des Flecken Bovenden bereit. Das Abstimmungsverzeichnis ist beizufügen. Das Abstimmungsergebnis wird am Montag, dem 25. September 2017 ab 9.00 Uhr im Rathaus in Bovenden durch einen besonderen Abstimmungsvorstand ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand stellt dabei fest:
  1. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten.
  2. die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
  3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel.
  4. die Zahlen der auf die jeweilige Antwortalternative abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
  1. der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist.
  2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
  3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird.
  4. der Stimmzettelumschlag leer ist. Dies gilt für die Abstimmung durch Brief.

5. Sind bei der Abstimmung durch Brief in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ungültig.
- (3) Für die Abstimmung durch Brief wird ein Briefabstimmungsvorstand bei der Gemeinde gebildet. Auch dieser tritt am Montag, dem 25. September 2017 ab 9.00 Uhr im Rathaus in Bovenden zusammen.  
Es gelten die Regelungen in den Absätzen 1 und 2.  
Zusätzlich sind gesetzlichen Vorschriften über die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe zu beachten.
- (4) Die Abstimmungsleitung obliegt der Gemeindewahlleitung des Flecken Bovenden.
- (5) Die Gemeindewahlleitung stellt das Ergebnis fest und macht es öffentlich bekannt

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem das Ergebnis der Einwohnerbefragung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bovenden, 7. April 2017

**Flecken Bovenden**



Brandes  
Bürgermeister

## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 10.05.2017, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 03) vom 15.02.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 5.1 Ernennung von Herrn Andreas Müller-Zier zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Herzberg am Harz
  - 5.2 Sonstige Mitteilungen
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
7. Betrieb eines Hortes in städtischer Regie im Jugendzentrum im Park
8. Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für das Schiedsamt Herzberg am Harz
9. Anpassung der Eintrittspreise für das Freibad Scharzfeld
10. Eintritt der Stadt Herzberg am Harz in den Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.
11. Eintritt der Stadt Herzberg am Harz in die Energieagentur Region Göttingen e.V.
12. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2015
13. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2015
14. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2015
15. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2015
16. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2015
17. Betriebsabrechnung 2013 bis 2015 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz und Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2018 bis 2020
18. Pensions- und Beihilferückstellungen 2016;  
Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen
19. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
20. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters  
Bürgermeister